

Krämer, Hans R.

Working Paper — Digitized Version

Europäische Institutionen: Ein Überblick

Kiel Working Paper, No. 55

Provided in Cooperation with:

Kiel Institute for the World Economy – Leibniz Center for Research on Global Economic Challenges

Suggested Citation: Krämer, Hans R. (1977) : Europäische Institutionen: Ein Überblick, Kiel Working Paper, No. 55, Kiel Institute of World Economics (IfW), Kiel

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/46787>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Kieler Arbeitspapiere Kiel Working Papers

Arbeitspapier Nr. 55
Europäische Institutionen.
Ein Überblick.

von

Hans R. Krämer

A⁹ 777 77 Weltwirtschaft
Kiel

Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel

Institut für Weltwirtschaft Kiel
Abteilung I
2300 Kiel, Düsternbrooker Weg 120

Arbeitspapier Nr. 55
Europäische Institutionen.
Ein Überblick.

von
Hans R. Krämer

Februar 1977

Mit den Kieler Arbeitspapieren werden Manuskripte, die aus der Arbeit des Instituts für Weltwirtschaft hervorgegangen sind, von den Verfassern möglichen Interessenten in einer vorläufigen Fassung zugänglich gemacht. Für Inhalt und Verteilung ist der Autor verantwortlich. Es wird gebeten, sich mit Anregungen und Kritik direkt an ihn zu wenden und etwaige Zitate aus seiner Arbeit vorher mit ihm abzustimmen.

A 9 777 77 Weltwirtschaft
Kiel

Im Zuge des europäischen Integrationsprozesses sind eine ganze Anzahl von Institutionen entstanden, deren Aufgaben und Zusammenwirken vielfach nicht hinlänglich bekannt sind. Das gilt selbst, wenn man nur die eigentlichen Europäischen Gemeinschaften betrachtet. Dabei hat der übliche Sprachgebrauch zur Verwirrung beigetragen, wenn von der "Europäischen Gemeinschaft" gesprochen wird, obwohl meist die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gemeint ist.

Es wird hier deshalb versucht, in einzelnen Abschnitten die jeweiligen Institutionen möglichst knapp zu beschreiben. Dabei wird Gemeinsames nur an einer Stelle behandelt - die Organe der drei Europäischen Gemeinschaften z.B. nur unter diesem Stichwort. Dafür finden sich dann unter anderen Stichworten Verweise - z.B. unter "Europäische Wirtschaftsgemeinschaft" - eben auf die Behandlung der gemeinsamen Institutionen unter "Europäische Gemeinschaften".

Die Stichworte betreffen vor allem die durch die Verträge von Paris und Rom geschaffenen Gemeinschaften, zur Ergänzung aber auch die ECE und die EFTA.

Im einzelnen finden sich folgende Abschnitte:

Europäische Gemeinschaften	Seite	2
Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl	Seite	5
Europäische Atomgemeinschaft	Seite	7
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	Seite	9
Europäischer Entwicklungsfonds	Seite	13
Europäische Investitionsbank	Seite	15
Economic Commission for Europe - ECE (Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa)	Seite	17
European Free Trade Association - EFTA (Europäische Freihandelsassoziation)	Seite	19

Europäische Gemeinschaften

"Europäische Gemeinschaften" (EG; Communautés Européennes - CE; European Communities - EC) ist eine zusammenfassende Bezeichnung für die → Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS, Montanunion), die → Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die → Europäische Atomgemeinschaft (EAG, Euratom). Es gibt deshalb auch streng genommen keine Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, sondern nur solche der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl usw. Allerdings gehören alle Mitgliedstaaten allen drei Gemeinschaften an, so daß es unbedenklich ist, von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften zu sprechen. Nicht ganz korrekt ist dagegen der (weit verbreitete) Brauch, die drei Gemeinschaften zusammengekommen als "Die Europäische Gemeinschaft" zu bezeichnen. Hierdurch wird eine institutionelle und kompetenzmäßige Einheit unterstellt, die in Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Gelegentlich ist mit der Wahl des Ausdrucks "Die Europäische Gemeinschaft" neben dem Wunsch, sich möglichst kurz auszudrücken, auch die Absicht verbunden, diese Gemeinschaft etwas aufzuwerten - in Erinnerung an die geplante aber 1954 gescheiterte politisch ehrgeizige Europäische (Politische) Gemeinschaft.

Die "Europäischen Gemeinschaften" (Mehrzahl) werden in einem Vertragstext erstmalig im Zusammenhang mit den Verträgen von Rom aus dem Jahre 1957 genannt. Zu diesen Verträgen gehört nach der Schlußakte der Regierungskonferenz für den Gemeinsamen Markt und Euratom auch das "Abkommen über gemeinsame Organe für die europäischen Gemeinschaften" (BGBl 1957 II, S. 1156). Danach werden die Befugnisse, die nach den Verträgen über die Gründung der EGKS, der EWG und der Euratom der Gemeinsamen Versammlung der EGKS, der Versammlung der EWG und der Versammlung der Euratom zustehen, "durch eine einzige Versammlung ausgeübt" (Art. 1 des Abkommens über gemeinsame Organe). Diese einzige Versammlung hat sich am 20. März 1958 den Namen "Europäisches Parlament" gegeben und wird seither fast allgemein so bezeichnet.

Vom Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften ebenfalls betroffen ist der Gerichtshof. Die entsprechende Vorschrift (Art. 3 des Abkommens) sieht vor, daß die Befugnisse, die dem Gerichtshof durch die drei Gründungsvorträge eingeräumt wurden, "durch einen einzigen Gerichtshof

ausgeübt" werden (Art. 3 des Abkommens über gemeinsame Organe). Für den danach eingesetzten "Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften" wird häufig - wenn auch nicht vom Gerichtshof selbst - die Bezeichnung "Europäischer Gerichtshof" benutzt. Während demnach das Europäische Parlament und der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nach den Vorschriften aller drei Gründungsverträge tätig werden, ist ein drittes Organ - nämlich der Wirtschafts- und Sozialausschuß - nur für zwei der Gemeinschaften "gemeinsam": für die EWG und die Euratom (die EGKS hat die nur für sie allein zuständige "Beratende Versammlung").

Der in der Präambel zum Abkommen über gemeinsame Organe genannte Zweck, "die Zahl der Organe zu beschränken, die im Rahmen der ... Europäischen Gemeinschaften ähnliche Aufgaben zu erfüllen haben", führte später im Jahre 1967 - zum Abschluß des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (BGBl 1965 II, S. 1454). Dieser Vertrag wird häufig Fusionsvertrag genannt, was gelegentlich zu dem Irrtum geführt hat, er habe die "Fusion" der drei Gemeinschaften herbeigeführt, also eine einheitliche Europäische Gemeinschaft geschaffen. Tatsächlich ist es nur zu einer "Fusion der Exekutiven" gekommen.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften trat nach dem Vertrag an die Stelle des Ministerrats der EGKS sowie des Rates der EWG und der Euratom (Art. 1 des Vertrages) und übt die Befugnisse aus, die nach den Verträgen über die Gründung der EGKS, der EWG und der Euratom jeweils dem Ministerrat bzw. dem Rat zustehen. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften erhielt die Befugnisse und Zuständigkeiten, die vorher von der Hohen Behörde der EGKS, der Kommission der EWG und der Kommission der Euratom wahrgenommen wurden.

Die Befugnisse von Rat und Kommission gehen über das hinaus, was sonst in internationalen Organisationen üblich ist, und vor allem aus diesem Grunde werden die drei Gemeinschaften vielfach nicht als "internationale", sondern als "supranationale" Organisationen bezeichnet. So können sowohl der Rat als auch die Kommission - freilich nur "zur Erfüllung ihrer Aufgaben und nach Maßgabe" (Art. 189 Abs. 1 EWG-Vertrag) der jeweiligen Verträge - Verordnungen erlassen, die in allen Teilen verbindlich sind und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten (Art. 189 EWG-Vertrag, Art. 161 Euratom-Vertrag und - dem Sinne nach gleich - Art. 14 EGKS-Vertrag, der die dort so genannte - aber der

Verordnung entsprechende - "Entscheidung" betrifft und nur die Kommission - nicht den Rat - ermächtigt).

Der Rat, der aus je einem Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten besteht, entscheidet nach den Verträgen in der Regel mit (einfacher oder qualifizierter) Mehrheit. Dieses vertraglich vorgesehene Verfahren ist aber durch die sog. Luxemburger Verlautbarung des Rates vom 29. Januar 1966 (Text im 9. Gesamtbericht der EWG - 1966, Ziff. 13) abgeschwächt worden. Danach bemühen sich die Mitglieder des Rates dann, wenn "sehr wichtige Interessen eines oder mehrerer Partner auf dem Spiel" stehen, das Überstimmen eines Mitgliedstaates zu vermeiden. Praktisch hat das dazu geführt, daß bei Vorliegen "vitaler Interessen" einstimmige Entscheidungen gesucht wurden. Dies Abgehen von der supranationalen Idee zur Wahrung nationaler Interessen wurde meist als ein Rückschritt auf dem Wege zur europäischen Integration beklagt.

Diesen Vereinbarungen der Mitgliedstaaten, die neben den Verträgen vorgenommen wurden und der Berücksichtigung der nationalen Interessen dienen, steht die ebenfalls außerhalb der Verträge vereinbarte Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) gegenüber. Hier wurde versucht, über den von den drei Verträgen abgedeckten wirtschaftlichen Bereich auf das Gebiet der Außenpolitik vorzustoßen. Dazu wurden Konferenzen der Außenminister eingerichtet, von denen die erste am 19. November 1970 in Paris stattfand (Bulletin der EG Nr. 1/1971, S. 15). Seit der Konferenz der Staats- und Regierungschefs in Kopenhagen vom 14. und 15. Dezember 1973 (Verlautbarung abgedruckt im 7. Gesamtbericht der EG - 1973, S. 495) wurden auch die Gipfelkonferenzen zu einer routinemäßigen Einrichtung im Rahmen der EPZ.

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS = Communauté européenne du charbon et de l'acier = CECA = European Coal and Steel Community = ECSC) wurde am 18. April 1951 in Paris zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden geschlossen (BGBl 1952 II, S. 447) und trat am 25. Juli 1952 in Kraft. Damit wurde die erste der drei Europäischen Gemeinschaften (→ Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, → Europäische Atomgemeinschaft) geschaffen, wobei gleichzeitig wirtschaftliche und politische Ziele verfolgt wurden. Am 1. Januar 1973 traten Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich der EGKS (und gleichzeitig der EWG und der Euratom) bei.

Die politischen Ziele der EGKS sprach besonders deutlich der französische Außenminister Robert Schuman in der Regierungserklärung vom 8. Mai 1950 aus, mit der er den Plan zur Zusammenfassung der deutschen und französischen Kohle- und Stahlproduktion bekannt gab (daher die Bezeichnungen "Schuman-Plan" und "Montanunion" für die EGKS). Danach sollte die "Solidarität der Produktion" für die Zukunft jeden Krieg zwischen Frankreich und Deutschland "nicht nur undenkbar, sondern materiell unmöglich" machen. Gleichzeitig würden "die ersten konkreten Etappen einer europäischen Föderation" verwirklicht (vgl. auch die Präambel zum EGKS-Vertrag).

Um diese Ziele zu erreichen, sollte die Montanindustrie einer obersten von den Mitgliedstaaten unabhängigen Autorität unterstellt werden. Das geschah im EGKS-Vertrag durch die Bildung der Hohen Behörde, der ausgedehnte Kompetenzen übertragen wurden, insbesondere auf dem Gebiet der Investitions-, Produktions-, Preis- und Wettbewerbspolitik. Außerdem erhielt die Hohe Behörde das Recht, Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl zu erheben und Anleihen aufzunehmen (Art. 49). Mit Hilfe dieser Befugnisse soll eine geordnete Versorgung des gemeinsamen Marktes, gleicher Zugang zu der Produktion, die Ausweitung und Modernisierung der Produktion und die Bildung niedrigster Preise (Art. 3) gefördert werden. Zur Bekämpfung von Krisen ("Mangellagen" und "Absatzkrisen")

wurde ein gemeinschaftliches System bereitgestellt (Art. 57 ff.).

Alle Befugnisse der Hohen Behörde sind mit der Fusion der Exekutiven im Jahre 1967 auf die Kommission der Europäischen Gemeinschaften übergegangen (→ Europäische Gemeinschaften). Dadurch wurde es insbesondere erleichtert, eine gemeinschaftliche Energiepolitik zu betreiben, denn außer der Kohle, die unter den EGKS-Vertrag fällt, sind dabei die Kernenergie (nach dem Euratom-Vertrag) und die übrigen Energieträger, die unter den EWG-Vertrag fallen, zu berücksichtigen. Aber auch allgemein sind durch die Bildung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission (mit Zuständigkeit für alle Wirtschaftsbereiche) die Möglichkeiten für einheitliche Politik auf allen Gebieten (insbesondere Forschungs-, Industrie- und Sozialpolitik) verbessert worden, während bei der "sektoralen Integration" (Zusammenschluß einzelner Wirtschaftssektoren - bei der EGKS nur Kohle und Stahl, bei der Euratom nur Kernenergie) die Gefahr der Zersplitterung bestand.

Die Europäische Atomgemeinschaft

Die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom/EAG = Communauté européenne de l'énergie atomique - Euratom/CEEA = European Atomic Energy Community - Euratom/EAEC) wurde gleichzeitig mit der → Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden gegründet. Ebenso wie der EWG-Vertrag wurde der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (BGBl 1957 II, S. 1014) am 25. März 1957 in Rom unterzeichnet (daher die Bezeichnung "Römische Verträge") und trat am 1. Januar 1958 in Kraft. Am 1. Januar 1973 traten Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich auf Grund des Vertrages vom 22. Januar 1972 der Euratom (und gleichzeitig der EWG und der EGKS) bei.

Nach Gründung der Euratom konstituierte sich der Rat (je ein Minister aus den Mitgliedstaaten), und es wurde die fünfköpfige Euratom-Kommission eingesetzt. Ihre Befugnisse gingen im Jahre 1967 auf den gemeinsamen Rat und die gemeinsame Kommission der Europäischen Gemeinschaften über (zu den Institutionen vgl. → Europäische Gemeinschaften).

Die Aufgabe der Euratom sollte sein, die wirtschaftlichen Kräfte der Mitgliedstaaten zusammenzufassen, um "eine mächtige Kernindustrie zu schaffen", die als eine "unentbehrliche Hilfsquelle für die Entwicklung und Belebung der Wirtschaft" angesehen wurde (Präambel zum Euratom-Vertrag). Gleichzeitig sollten gemeinsame Anstrengungen unternommen werden, um Gefahren, die mit der Anwendung der Kernenergie verbunden sind, auszuschließen. Zu diesem Zweck hat die Gemeinschaft insbesondere Forschung, Verbreitung der Kenntnisse und Investitionen auf dem Gebiet der Kernenergie zu fördern, die Versorgung und den Absatz zu sichern, für Gesundheitsschutz und Überwachung zu sorgen (Art. 2). Sie tut das mit Hilfe besonderer Einrichtungen, die durch den Euratom-Vertrag geschaffen wurden: die Gemeinsame Kernforschungsstelle (Art. 8), die Versorgungsagentur (Art. 52) und die gemeinsamen Unternehmen (Art. 45).

Die Gemeinsame Forschungsstelle hat ihre Tätigkeit auf verschiedene Anstalten verteilt, nämlich die Forschungsanstalten in Ispra, in Karlsruhe, in Petten und in Geel. Die Arbeiten beruhen auf Forschungsprogrammen, die vom Rat festgelegt und aus dem Haushalt der Gemeinschaft finanziert werden. Im Laufe der

Jahre gab es häufig Schwierigkeiten bei der Festlegung der Programme, weil einzelne Mitgliedstaaten die nationale Nuklearforschung bevorzugten. So sind die Mittel der gemeinsamen Forschungsstelle in anbetracht der Aufgaben sehr knapp gehalten worden, zumal ihr auch zahlreiche Untersuchungen übertragen wurden, die auf anderen Gebieten liegen - etwa dem des Umweltschutzes.

Die Versorgungsagentur hat das Bezugsrecht für Erze, Ausgangsstoffe und besondere spaltbare Stoffe, die in der Gemeinschaft erzeugt werden, sowie das ausschließliche Recht, Verträge über die Einfuhr solcher Erze und Stoffe aus anderen Ländern abzuschließen. Dadurch hat sie die Belieferung der Verbraucher unter ihrer Kontrolle. Die Kontrolle und Sicherheitsüberwachung wird ihr ferner dadurch erleichtert, daß die Gemeinschaft das Eigentum an den besonderen spaltbaren Stoffen hat (Art. 86) und über seinen Verbleib auf einem "Finanzkonto" Buch führt. Es handelt sich dabei um eine Art "Sicherheitseigentum", denn das Nutzungs- und Verbrauchsrecht der ordnungsmäßigen Besitzer ist - abgesehen von den Verpflichtungen aus dem Euratom-Vertrag - uneingeschränkt.

Unternehmen, "die für die Entwicklung der Kernenergie in der Gemeinschaft von ausschlaggebender Bedeutung sind" können als gemeinsame Unternehmen errichtet werden. Sie erlangen dadurch eine Reihe von Vorteilen, wie Anerkennung des öffentlichen Interesses beim Erwerb von Grundstücken oder Befreiung von Steuern (Anhang III zum Euratom-Vertrag). Ein Beispiel ist die Kernkraftwerk Obrigheim GmbH.

Trotz dieser institutionellen Voraussetzungen ist die Euratom nicht zu einem Zentrum der gemeinschaftlichen Kernindustrie geworden. Die vor Gründung der Gemeinschaft wenig entwickelte nationale Industrie der Mitgliedstaaten ist nach und nach entstanden, und mit ihr wuchs das Interesse der Euratom-Länder an diesen eigenen Industrien. Teilweise damit hing zusammen, daß der Rat sich über Programme und Budget der Euratom nur schwer einigen konnte und deren finanzielle Ausstattung - besonders im Vergleich zu den Gemeinschaftsausgaben auf dem Agrarsektor - gering war und ist.

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG; Communauté Economique Européenne - CEE, European Economic Community - EEC) zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden (BGBl 1957 II, S. 766) wurde am 25. März 1957 in Rom unterzeichnet und trat am 1. Januar 1958 in Kraft. Damit erfolgte nach der Errichtung der → Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl der zweite Schritt auf dem Wege zur europäischen Integration. Dieser Erfolg war umso wichtiger, als vorher im Jahre 1954 die geplante Europäische Verteidigungsgemeinschaft und die Europäische (Politische) Gemeinschaft gescheitert waren.

Gegenüber diesen mißlungenen, eindeutig politisch orientierten Versuchen enthält der EWG-Vertrag fast nur wirtschaftliche Zielsetzungen. Die politischen Ziele - gipfelnd in einer Europäischen Union - wurden allenfalls angedeutet, waren aber für die Schöpfer des Vertrages von hohem Rang. Man wollte schrittweise mit Hilfe der "Sachzwänge" zu einer immer engeren Verzahnung der Volkswirtschaften kommen und dann über die wirtschaftliche am Schluß auch die politische Einigung erreichen.

Wirtschaftliche "Sachzwänge" sollten mit der Bildung einer Zollunion in Gang gesetzt werden. Der von Zöllen und Behinderungen an den Binnengrenzen freie Handel sollte zu einem verstärkten Wettbewerb auf dem "gemeinsamen Markt" führen, der effizienz- und wachstumssteigernd wirkt. Unterschiedliche Maßnahmen der nationalen Wirtschaftspolitiken würden aber die dazu erforderlichen gleichen Wettbewerbsbedingungen verfälschen - also müßte als nächster Schritt die Wirtschaftspolitik koordiniert oder gar vereinheitlicht werden. Wegen des gemeinsamen Außenzolls der Zollunion und des freien Zirkulierens importierter Waren im ganzen gemeinsamen Markt würde eine einheitliche Außenhandelspolitik gegenüber dritten Ländern erforderlich. Und da schließlich von all diesen Maßnahmen wirtschaftspolitischer Art die gesamte staatliche Politik beeinflußt wird, müßte die Entwicklung auch auf eine politische Einigung zustreben.

Die erste Aufgabe - die Herstellung einer Zollunion - wurde planmäßig erledigt, sogar schneller als im EWG-Vertrag vorgesehen. Statt Ende 1969 waren die mengenmäßigen Beschränkungen des Handels zwischen den Mitgliedstaaten schon Ende 1961

beseitigt, und die Zölle wurden schrittweise bis zum 31. Juli 1968 statt dem 31. Dezember 1969 abgeschafft. Zum gleichen Zeitpunkt wurde auch der für alle Mitgliedstaaten gemeinsame Außenzolltarif eingeführt. .

Die Herstellung der Freizügigkeit der Produktionsfaktoren gelang für die Arbeitskräfte nahezu vollständig, und seit 1968 kann man von einem gemeinsamen Arbeitsmarkt sprechen. Dagegen wurden bei der Liberalisierung des Kapitalverkehrs nach 1962 keine Erfolge mehr erzielt, so daß zwischen den Mitgliedstaaten kaum günstigere Bedingungen bestehen als im Kapitalverkehr mit anderen westlichen Staaten.

Die Koordinierung der Wirtschaftspolitik verlief auf den einzelnen Sektoren ebenfalls mit durchaus unterschiedlichem Erfolg. Das langfristige Ziel wurde dabei seit 1969 in der Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion gesehen. Damals - auf der Gipfelkonferenz vom Dezember 1969 in Den Haag - kamen die Staats- und Regierungschefs überein, einen Stufenplan für die Schaffung einer solchen Union ausarbeiten zu lassen, und nach Behandlung der vorgelegten Pläne bekundeten die Vertreter der Mitgliedstaaten "ihren politischen Willen, im Laufe der nächsten zehn Jahre nach einem am 1. Januar 1971 beginnenden Stufenplan eine Wirtschafts- und Währungsunion zu schaffen" (Abschnitt I der Entschließung vom 22.3.1971 - Amtsblatt EG 1971 Nr. C 28, S. 1).

Schon bald setzten jedoch Schwierigkeiten ein, die in den folgenden Jahren die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion - trotz häufig wiederholter Bekenntnisse zu diesem Ziel - immer unwahrscheinlicher werden ließen. Das begann vor allem auf dem Gebiet der Währungspolitik mit der Freigabe des Wechselkurses der Deutschen Mark am 9. Mai 1971 und später mit den Zahlungsbilanzschwierigkeiten Italiens und Großbritanniens sowie der inflationären Entwicklung, in der die einzelnen Mitgliedstaaten einerseits unterschiedliche Preissteigerungsraten aufwiesen und andererseits verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung des Preisanstiegs ergriffen. Dabei zeigte sich, daß die Partnerstaaten der EWG noch weit davon entfernt waren, eine einheitliche Politik zu treiben. Die Regierungen zogen es vielmehr vor so zu handeln, wie sie es im Interesse nationaler Ziele für opportun hielten.

Nicht viel besser entwickelte sich die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Energiepolitik. Hier hatte die Kommission schon in den sechziger Jahren auf ein einheitliches Vorgehen gedrängt. Obwohl aber die Ölkrise im Winter 1973/74 eine "gemeinsame" Energiepolitik nahelegte, kam nicht viel mehr zustande als Richtlinien über die Vorratshaltung für Erdöl, ein Meldesystem für Einfuhren, Ausfuhren und Produktion von Kohlenwasserstoffen und eine Gemeinschaftsförderung einiger Forschungsprogramme.

Umgekehrt setzte dort, wo man am erfolgreichsten bei der Einführung einer gemeinsamen Politik gewesen war - auf dem Sektor Landwirtschaft - immer heftigere Kritik ein. Die gemeinsame Agrarpolitik wurde als verschwenderisch, protektionistisch, dirigistisch bekämpft, und vor allem in der Bundesrepublik wurde beanstandet, daß die Kosten dieser gemeinsamen Politik einseitig verteilt seien. In der Tat ist die Bundesrepublik in diesem Bereich von Anfang an "Nettozahler" gewesen, aber das war zumindest zu Anfang und in dem ursprünglichen Umfang ein bewußt in Kauf genommener Teil einer Art von innergemeinschaftlichem Finanzausgleich.

Jedenfalls ist die Agrarpolitik ein Bereich, in dem es eine gemeinsame Politik gibt - freilich mit der Konsequenz, daß Bedenken hinsichtlich der Durchführung dieser Politik laut wurden. Auch nach der Herstellung eines gemeinsamen Arbeitsmarktes haben die Erfolge der Integration Bedenken ausgelöst: Als in allen Ländern der Gemeinschaft die Arbeitslosigkeit zunahm, meldeten sich Stimmen, die die "nationalen" Arbeitsplätze den Einheimischen - mit Vorrang vor den Wanderarbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten der EWG - reservieren wollten. Die neueren Gespräche über einen möglichen Beitritt Griechenlands, der Türkei, Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft führten außerdem zu Befürchtungen, daß die Zahl der Arbeitnehmer und ihrer Angehörigen aus anderen EWG-Ländern bevölkerungspolitisch zu groß werden könnte, wenn tatsächlich auch gegenüber allen potentiellen Beitrittsländern die Freizügigkeit der Arbeitskräfte hergestellt würde.

So wird in der Mitte der siebziger Jahre die EWG einerseits deswegen kritisiert, weil die Integrationsbewegung wenig Fortschritte erzielte und andererseits deswegen, weil die "Brüsseler" Politik mißfällt. Dennoch hat der Gemeinsame

Markt trotz Inflation und Wirtschaftskrise Bestand gehabt und ist als erfolgreich genug angesehen worden, um den Beitritt Dänemarks, Großbritanniens und Irlands im Jahre 1972 auszulösen.

Nach außen hat insbesondere die gemeinsame Entwicklungspolitik der EWG gegenüber den Ländern Afrikas, des karibischen und des pazifischen Raumes mit dem Abkommen von Lomé vom 28. Februar 1975 (Amtsblatt EG 1976, Nr. L 25, S. 2) neue Wege beschritten. Bedeutsam sind vor allem die industrielle Zusammenarbeit und die Bemühungen zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse der betroffenen Entwicklungsländer (→ Europäischer Entwicklungsfonds). Auch zu den meisten Ländern des Mittelmeerraumes hat die EWG besondere Beziehungen hergestellt, die sowohl den gegenseitigen Handel als auch die wirtschaftliche und technische Kooperation betreffen. Mit den Staaten der → European Free Trade Association (EFTA) wurden Abkommen geschlossen, nach welchen bis 1977 die Zölle im gegenseitigen Warenverkehr beseitigt werden.

Zu den Institutionen der EWG vgl. den Abschnitt → Europäische Gemeinschaften.

Europäischer Entwicklungsfonds

Mit der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wurden die Gebiete, die "mit Belgien, Frankreich, Italien und den Niederlanden besondere Beziehungen unterhalten" (Art. 131 EWG-Vertrag) mit der Gemeinschaft assoziiert. Bei dieser Gelegenheit wurde der Europäische Entwicklungsfonds (EEF = Fonds européen de développement - FED = European Development Fund - EDF) geschaffen, zu dem Belgien 70, Deutschland 200, Frankreich 200, Italien 40, Luxemburg 1,25 und die Niederlande 70 Millionen Rechnungseinheiten (RE) = US-Dollars beitrugen. Die in dem Fonds bereitgestellten Mittel sollten die Gemeinschaft instand setzen, sich "an geeigneten Maßnahmen zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung" in den assoziierten Ländern und Gebieten zu beteiligen (vgl. Art. 1 des Durchführungsabkommens über die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Gemeinschaft, BGBl 1957 II, S. 998).

Als wenige Jahre später die meisten der assoziierten afrikanischen Staaten selbständig wurden, blieb die Assoziierung erhalten, allerdings unter Bedingungen, die der Souveränität der Länder Rechnung trugen. Bei der entsprechenden Umwandlung der Assoziation im ersten Abkommen von Jaunde vom 20. Juli 1963 (Amtsblatt EG 1964, S. 1430) und bei ihrer Verlängerung im zweiten Abkommen von Jaunde vom 29. Juli 1969 (Amtsblatt EG 1969 Nr. L. 282, S. 2) blieb auch der Europäische Entwicklungsfonds erhalten. Die Mittel des Fonds wurden jeweils erhöht: im Abkommen von 1963 auf 666 Mill. RE, im Abkommen von 1969 auf 828 Mill. RE. Außerdem wurde der Bereich erweitert, in dem aus dem Fonds Vorhaben und Programme finanziert werden. In Betracht kamen Investitionen auf dem Gebiet der Produktion und der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur, Maßnahmen auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Förderung des Verkaufs von Erzeugnissen der assoziierten Länder.

Nach dem Beitritt des Vereinigten Königreichs zur EWG wurden Verhandlungen eingeleitet mit dem Ziel, auch Länder, die mit dem Vereinigten Königreich besondere Beziehungen unterhalten, mit der Gemeinschaft zu assoziieren. Das Ergebnis war das Abkommen von Lomé vom 28. Februar 1975 (Amtsblatt EG 1976 Nr. L 25, S. 2), das am 1. April 1976 in Kraft trat. An dem "AKP-EWG-Abkommen von Lomé" (so die amtliche Bezeichnung) waren auf der einen Seite die neun Mitgliedstaaten der EWG beteiligt und auf der anderen 48 Entwicklungsländer aus Afrika

(daher der Buchstabe A), dem Karibischen (K) und dem Pazifischen (P) Raum, deren Zahl sich durch Beitritt noch erhöhen dürfte.

In dem Abkommen blieb der Europäische Entwicklungsfonds wiederum erhalten. Angesichts der stark erhöhten Zahl der begünstigten Länder (darunter das volkreiche Nigeria) und des erneut ausgeweiteten Aufgabenbereichs des Fonds erfolgte eine drastische Erhöhung der Mittel auf 3 000 Mill. RE. Die bereits nach den Abkommen von Jaunde dem Fonds anvertrauten Aufgaben wurden weitergeführt: "Investitionen in den Bereichen der Entwicklung des ländlichen Raums, der Industrialisierung, der Energiewirtschaft, des Bergbaus, des Fremdenverkehrs und der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur, - Maßnahmen zur Strukturverbesserung der Agrarproduktion, - Maßnahmen technischer Zusammenarbeit, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und technische Anpassung bzw. Neuerung, - Informations- und Förderungsmaßnahmen im industriellen Bereich, - Vermarktungs- und Absatzförderungsmaßnahmen, - spezifische Maßnahmen zugunsten der einheimischen Klein- und Mittelbetriebe ... " (Art. 46 des Abkommens von Lomé).

Für diese Zwecke werden die Mittel des Fonds in der Regel als Zuschüsse gegeben, es sind aber auch Darlehen möglich. Die Finanzierungsart - auch das Ausmaß der Beteiligung des Fonds neben Mitteln der begünstigten Staaten selbst und privatem Kapital - wird nach Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des betreffenden AKP-Landes festgelegt, um eine möglichst große entwicklungspolitische Wirkung zu erreichen. Da die Gemeinschaft die Zusammenarbeit der AKP-Staaten untereinander fördern will, sollen etwa 10 vH der Gesamtmittel für regionale Vorhaben ausgegeben werden.

Eine wichtige Neuerung nach dem Abkommen von Lomé ist der Beitrag zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse für einige Grundstoffe, z.B. Erdnüsse, Kakao, Baumwolle und Leder. Viele der AKP-Staaten sind zur Erzielung von Einnahmen aus den Export eines oder weniger Grundstoffe angewiesen. Diese zum Teil sehr armen Länder werden von den häufigen Schwankungen der Rohstoffpreise auf dem Weltmarkt in ihrer Entwicklung sehr beeinträchtigt. Um in diesen Fällen vorübergehende Preisrückschläge aufzufangen, tritt der Fonds ein, der für diesen Zweck 375 Mill. RE zur Verfügung hält.

Europäische Investitionsbank

Eines der Hauptprobleme bei der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bildeten die außerordentlich großen Unterschiede in der wirtschaftlichen Entwicklung der einzelnen Mitgliedstaaten und ihrer Regionen. Deshalb wurde es - wie schon die Präambel zum EWG-Vertrag zeigt - als besonders wichtig für die europäische Integration angesehen, "den Abstand zwischen einzelnen Gebieten und den Rückstand weniger begünstigter Gebiete zu verringern". Diesem Ziel diente insbesondere die Errichtung der Europäischen Investitionsbank (EIB = Banque européenne d'investissement - BEI = European Investment Bank - EIB) gemäß Art. 129 EWG-Vertrag. Außer zur Erschließung der weniger entwickelten Gebiete in der Gemeinschaft sollte die Bank zur Umstellung von Unternehmen beitragen, die durch die Bildung des Gemeinsamen Marktes in Schwierigkeiten gerieten, und schließlich sollte sie der Finanzierung von Vorhaben dienen, die für mehrere Mitgliedstaaten von Bedeutung sind.

Gemäß der Satzung vom 25. März 1957 (BGBl 1957 II, S. 964) hatte die Europäische Investitionsbank ein Kapital von einer Milliarde Rechnungseinheiten (RE). Es wurde 1971, 1973 und 1975 erhöht, zuletzt auf 3 543 750 000 RE. Davon zeichneten Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich je 787,5 Mill. RE, Italien 630, Belgien und die Niederlande je 207,375 Mill. RE, Dänemark 105, Irland 26,250 und Luxemburg 5,250 Mill. RE. Auf dieser Grundlage gewährt die Bank Kredite, für die sie sich die Mittel auf den internationalen Kapitalmärkten beschafft. Das Aktivgeschäft ist aber auf das Zweieinhalbfache des gezeichneten Kapitals begrenzt.

Zu den Aufgaben im Rahmen der Gemeinschaft selbst kamen später auch Finanzierungsaufgaben außerhalb der EWG hinzu. Im Assoziierungsabkommen mit Griechenland vom 9. Juli 1961 sah das Protokoll Nr. 19 die Gewährung von zinsbegünstigten Darlehen an Griechenland vor, die eine Gesamthöhe von 125 Mill. US-Dollar und eine Tilgungsdauer von 25 Jahren erreichen durften. Nach dem Finanzprotokoll zum Assoziierungsabkommen mit der Türkei vom 12. September 1963 konnte die Türkei von der Europäischen Investitionsbank

Darlehen in Höhe von 175 Mill. Rechnungseinheiten (RE) zu Vorzugsbedingungen erhalten. Die Mittel wurden von den Mitgliedstaaten nach einem festen Schlüssel aufgebracht. Sie wurden im Finanzprotokoll vom 23. November 1970 auf 242 Mill. RE erhöht. Das AKP-EWG-Abkommen (→ Europäischer Entwicklungsfonds) enthält ebenfalls Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen zu Vorzugsbedingungen an die beteiligten Entwicklungsländer. Für solche Darlehen steht ein Betrag von 390 Mill. RE zur Verfügung.

Seit Bestehen der Bank bis zum Jahre 1975 erreichten die Finanzierungen der Europäischen Investitionsbank einen Betrag von 5 660,8 Mill. RE in jeweiligen Preisen. 4 919,5 Mill. RE wurden den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt - davon Italien 45 vH. Die assoziierten Länder erhielten 741,4 Mill. RE - 276,6 Mill. RE aus eigenen Mitteln der Bank zu normalen Bedingungen und 464,8 Mill. RE aus Mitteln der Mitgliedstaaten und des Europäischen Entwicklungsfonds zu Sonderbedingungen.

Economic Commission for Europe

Durch Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen (Economic and Social Council-ECOSOC) vom 28. März 1947 (Resolution 36/IV) wurde als wirtschaftliche Regionalorganisation die Economic Commission for Europe (ECE = Commission économique pour l'Europe - C.E.E. = Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) gegründet. Sie hat ihren Sitz in Genf. (Entsprechende UN-Wirtschaftskommissionen wurden für Asien und den Pazifischen Raum - ESCAP -, Lateinamerika - ECLA - und Afrika - ECA - errichtet).

Die erste Aufgabe der ECE bestand darin, den Wiederaufbau des kriegszerstörten Europa zu fördern. Ferner ging es schon von Anfang an darum, die Wirtschaftsbeziehungen der europäischen Länder sowohl untereinander als auch zu anderen Ländern der Welt zu stärken. Dafür ist die umfassende Mitgliedschaft in der ECE besonders wertvoll, denn ihr gehören die UN-Mitgliedstaaten West- und Osteuropas sowie die USA und Kanada an - die Bundesrepublik Deutschland seit 1956. Dank dieser Tatsache ist die ECE das wichtigste Zentrum für die Beratung und Lösung gemeinsamer Wirtschaftsprobleme für ganz Europa geworden. Diese Funktion dürfte sich noch verstärken, nachdem in der Schlußakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa - KSZE - in Helsinki am 1. August 1975 ein Ausbau der Zusammenarbeit in den Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Technik sowie der Umwelt ("Korb 2") vereinbart wurde. Die ECE wurde in der Schlußakte mehrfach genannt, und in der Tat entsprechen die Prioritäten der Kommission weitgehend denen des Korbes 2 von Helsinki, - Förderung des Handels, insbesondere des Ost-West-Handels, - wirtschaftliche und technologische Zusammenarbeit, - langfristige wirtschaftliche Projektionen und Planung, - Umweltprobleme.

Um die Arbeiten der Kommission zu erleichtern, wurden durch die Statuten eine Reihe von Ausschüssen eingesetzt, so die Ausschüsse für landwirtschaftliche Probleme, für Industrie und Material, für Binnenverkehr und für Entwicklung des Handels. Die Kommission kann bei Bedarf weitere Arbeitsgruppen bilden und wird von einem Sekretariat unterstützt.

Auf den behandelten Einzelgebieten dient die Tätigkeit der ECE der Untersuchung wirtschaftlicher und technologischer Probleme, der Sammlung, Auswertung und Verbreitung von Informationen und der Anregung von Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten. Erwähnt seien die jährlichen Berichte über die Wirtschaft in West- und Osteuropa ("Economic Survey for Europe") sowie die folgenden von der ECE angeregten internationalen Texte: das Europäische Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, das Europäische Übereinkommen über Straßenmarkierungen, das Abkommen über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr und die Musterentwürfe für allgemeine Liefer- und Vertragsbedingungen für den grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr.

European Free Trade Association

Die European Free Trade Association (EFTA = Association européenne de libre-échange - AELE = Europäische Freihandelsassoziation - EFTA) wurde durch das Stockholmer Übereinkommen vom 4. Januar 1960 geschaffen, das am 3. Mai 1960 in Kraft trat. Gründungsmitglieder waren Dänemark, Großbritannien, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und die Schweiz. Am 26. Juni 1961 wurde Finnland mit der EFTA assoziiert. Island trat dem Übereinkommen am 1. März 1970 bei. Dänemark und Großbritannien, die am 1. Januar 1973 Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften wurden, schieden zu diesem Termin aus der EFTA aus, die damit einschließlich des assoziierten Finnland seitdem sieben Mitgliedstaaten zählt.

Anlaß für die Gründung der EFTA war das Scheitern der Bemühungen um die Bildung einer großen europäischen Freihandelszone, der sowohl die EWG-Länder als auch die späteren EFTA-Staaten angehören sollten. Durch die Assoziation wollten die "Äußeren Sieben" wenigstens untereinander den Freihandel herstellen. Sie hofften dadurch auch, eine günstigere Position für spätere Verhandlungen mit der EWG zu erlangen. Tatsächlich wurden nach dem Beitritt Dänemarks und Großbritanniens zur EWG zwischen jedem der verbleibenden sieben EFTA-Staaten und den Gemeinschaften Freihandelsabkommen geschlossen. Die Zölle werden seit dem 1. April 1973 schrittweise um je 20 vH gesenkt, und ab 1. Juli 1977 bilden die beteiligten 16 westeuropäischen Länder einen Freihandelsraum für Industrieerzeugnisse.

Die EFTA selbst ist als Freihandelszone wesentlich lockerer organisiert als die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (zum Vergleich → Europäische Gemeinschaften). Ihr Hauptzweck war die Beseitigung der Zölle auf Industriewaren zwischen den Mitgliedstaaten, die am 31. Dezember 1966 abgeschlossen war. Einen gemeinsamen Außenzoll und eine gemeinsame Wirtschaftspolitik gibt es nicht, wohl aber Bemühungen, die nationale Politik so einzurichten, daß sie den Zweck des Freihandelsabkommens fördert (Art. 30). Dabei ist die

EFTA insbesondere bei der Verringerung der nichttarifären Handelshemmnisse erfolgreich gewesen.

Einziges Organ der EFTA ist der Rat, der alle Entscheidungen in der EFTA trifft und auch als Konsultations- und Beschwerdeinstanz tätig wird (Art. 31). Er wird unterstützt von Ausschüssen, die er nach Bedarf einsetzen kann, und von einem Sekretariat mit Sitz in Genf. Wichtige Ausschüsse, die vom Rat errichtet wurden, sind das Komitee der Handelsexperten, das Komitee der Ursprungs- und Zollexperten, das Landwirtschafts- und Fischereikomitee, das Wirtschaftskomitee, das Wirtschaftsentwicklungskomitee, das Budgetkomitee und das Konsultationskomitee.